

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Hof e. V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hof und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Hof und ihr geplantes Einzugsgebiet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein soll die Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Hof interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, Banken, Gastronomie, Behörden, privater Fördervereine, privater Personen sowie Institutionen aller Art fördern, um Image und Wirtschaftskraft der Stadt Hof zu erhalten und zu stärken. Er übernimmt in erster Linie Konzeptions-, Steuerungs- und Informationsaufgaben und soll vorhandene Initiativen bündeln, koordinieren und gegebenenfalls ergänzen.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaft sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben.
- (2) Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder. Sie haben Anrecht auf Mitarbeit in den Arbeitskreisen (§ 9).
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person oder Liquidation eines Personenzusammenschlusses, durch Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, die an den Vorstand zu richten ist. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von sechs Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands maßgebend.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung der schriftlichen Ausschlussmitteilung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (7) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe der Vorstand in einer Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Sofern Mitgliederversammlung oder Arbeitskreis im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Einzelmaßnahmen des Stadtmarketing beschließen, bedarf es eines Finanzierungskonzepts als Bestandteil dieses Beschlusses. Etwaige Finanzierungslücken sollen in erster Linie durch Umlagen geschlossen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitskreise (§ 9)

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand zählt bis zu fünf Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Organ oder kraft Vollmacht vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
- (4) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
- (5) Vorstand im Sinn des Gesetzes sind der Vorsitzende sowie dessen beide Stellvertreter. Der Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt, die beiden Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamts. Er führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
- (5) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben und Umsetzung der Beschlüsse eine Geschäftsstelle einrichten bzw. Personen mit den Aufgaben einer Geschäftsstelle betrauen. Er vereinbart mit der Geschäftsstelle die Konditionen der Tätigkeitsvergütung und die Erstattung des Sachaufwands.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztgenannte Adresse des Mitglieds. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
 - d) die Beschlussfassung über die Zielplanung
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- (6) Die Mitgliederversammlungen können in Ausnahmesituationen (z.B. Corona Pandemie) auch virtuell durchgeführt werden.
- (7) Erforderliche Neuwahlen können in Ausnahmesituationen auch schriftlich (per Briefwahl) oder per Online Abstimmung getätigt werden.

§ 9 Arbeitskreise

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese dienen insbesondere der Bündelung des Sachverstandes und des Engagements verdienter Mitglieder

Die Mitglieder der Arbeitskreise werden nach Zahl, Person und Zeit durch den Vorstand bestellt. Die Vorstandsmitglieder haben Informations-, Anwesenheits- und Stimmrecht bei sämtlichen Sitzungen der Arbeitskreise. Jeder Arbeitskreis fasst seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit; im Rahmen der ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben kann er auch Beschlüsse fassen, die zu ihrer Wirksamkeit für den Verein nicht der Übernahme durch den Vorstand bedürfen.

Es ist anzustreben, Arbeitskreise zumindest zu folgenden Themen zu bilden:

- „Einkaufs- und Erlebnisstadt“
- „Lebensqualität“
- „Wirtschaftsstandort“

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren benannt. Für Beschlüsse der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.)

Hof, den 2. Juli 2024